Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/22 13Os162/93, 12Os128/19v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1993

Norm

StGB §71

Rechtssatz

Eine Brandstiftung ist jedenfalls auch gegen das Rechtsgut des fremden Vermögens gerichtet, weshalb Vorstrafen wegen Diebstahls erschwerend sind.

Entscheidungstexte

- 13 Os 162/93
  Entscheidungstext OGH 22.12.1993 13 Os 162/93
- 12 Os 128/19v
  Entscheidungstext OGH 20.01.2020 12 Os 128/19v
  Vgl; Beisatz: Eine Brandstiftung soll auch Gefahren für Leib und Leben von Personen abwenden. (T1)
  Beisatz: Hier: Verurteilung wegen § 89 StGB ist einschlägig im Sinne des § 71 StGB. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0091951

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at